



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

A. D. Zum Ersten, Von der Stadt Magdeburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Seculo, *Matthias Colerus, Petrus Heigius* und andere mehr gelehrte Leute sattfam vor mir dargethan: Als habe aus schuldigsten unterthänigstem Gehorsam gegen *Ev. Fürstliche Durchlaucht* ich mich erkühnet, dasjenige, was jeso ermeldte gelehrte Leute von solchen vermeynten Privilegiis gehalten, wieder herfür zu suchen, etz was weitläuffigers zu erklären, und also meine Privat-Gedanken aus Liebe zur Wahrheit denemenigen zu eröffnen, die irrig von solchen Privilegiis viel halten, und dadurch *Ev. Fürstlichen Durchlaucht* schuldigste Ehre, Treue und Gehorsam zu erweisen, offermahls ansehen, ob sie mit der Zeit und Verleihung Gdtlicher Hülffe in sich gehen, und die so handgreifliche Fabeln fahren lassen, auch *Ev. Fürstlichen Durchlaucht*, nebenst mir, schuldigsten Gehorsam, Ehre und Treue zu bezeigen sich befeßigen möchten.

Und gelanget darauf an *Ev. Fürstlichen Durchlaucht* mein unterthänigstes gehorsames Bitten, Sie geruhen gnädig, diese meine Eröffnung, meiner Privat-Gedanken, von diesen Privilegiis Ottonicis, und was deme anhängig ist, in Fürstlichen Gnaden aufzunehmen, und daraus meine unterthänigste gehorsamste Affection gnädig zu vermercken.

Ev. Fürstlichen Durchlaucht unterthänigste gehorsamste Dienste zu bezeigen, bin ich stets bereit, gefüßet, willigt. Datum Dresden.

Ev. Fürstlichen Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamer

Benjamin Leuber, Dr.

A. D.

Sum Ersten,

Von der Stadt Magdeburg.

Es ist nunmehr (1) offenbar, und vielen Leuten zu Handen kommen, was maffen Anno 1636. der jüngsthin abgeleitren Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlichem Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, Bürgermeistere und Rath der Stadt Magdeburg, eine allerunterthänigste Supplication überreichen, derselben Copias unterschiedlicher, alter und neuer Privilegien beyfügen lassen, und darauf allerunterthänigst unter andern gebeten, solche Privilegia ihnen und der Stadt Magdeburg allernädigst zu verneuern und zu confirmiren.

Ob nun wohl es nicht ohne, (2) daß die Stadt Magdeburg von ehlichen hundert Jahren hero, ziemlichen in- und ausserhalb des Römischen Reichs Teutscher Nation, auch hin und wieder bey den Scribenten, Politicis, Historicis, Cosmographis, Chronologis, berühmet gewesen, (3) und gar wohl seyn mag, daß seithero solcher Stadt von eines Theils Römischen Kaysern und andern hohen Potentaten, zu unterschiedlichen Zeiten ehliche Gebräuche oder Privilegia bestätiget worden: Dieweiln aber vorkommende Bürgermeistere (4) und Rath, in obangeregter ihrer Supplication an die Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. Christ-mildester Gedächtniß allzuhoch, und dergestalt solche Gebräuche und Privilegia anführen, daß sie vorgeben, (5) es sey 1) die Stadt Magdeburg, bey funffzig Jahren vor Christi Geburt, zu Zeiten JULII CAESARIS, eine bekandte Römische Haupt- und Lager-Stadt gewesen, hernacher 2) zwar von den Teutschen zerstöret, 3) von (6) DRUSO aber zu einer Römischen Vor-Mauer und Gränz-Haus, ungefehr um das Jahr nach Christi Geburt 20. wieder erhoben und befestiget worden, und (7) hätten 4) die Sachsen daselbst gewohnet, auch (8) 5) CONSTANTINUS MAGNUS den Sachsen und der Stadt Magdeburg disfalls sonderbare Privilegia gegeben, wie denn (9)

10. die Sachsen und Magdeburger sich solcher ihnen gegebener Freyheiten gebraucht hätten, biß auf der Francken Ueberfall und CAROLUM MAGNUM, welcher (10) 7) sie, die Stadt Magdeburg, nebenst andern um ihrer Tapfferkeit willen, dem Teutschen Frantzischen Reiche einverleibet, und 8) zu desselben (11) Freyen Gliedern und Ständen aufgenommen hätte: 9) Nach der Slaven Einfall und Zerstörung hätte sie (12) Kayser HEINRICH der Erste, sonst AUCEPS genannt, wieder aus der Slaven Händen erlöset, und 10) zu (13) des Römischen Reichs Stadt und Grantz-Haus mit Kayserlichen Freyheiten und Privilegiis Anno 925. wiederum restituiret, (14) und solche der Sachsen (11) von CONSTANTINO und CAROLO MAGNO der Stadt Magdeburg gegebene alte Privilegia hätte Kayser OTTO PRIMUS & MAGNUS, (15) nach dem 12) Er der Kayserin EDITHÆ solche Stadt Magdeburg zur Morgen-Gabe gegeben, 13) mit einem sonderbaren Privilegio restabilliret, erneuert, (16) Magdeburg zu des Reichs Hoff-Gericht, Markt und Meß-Stadt, Emporium & Stapulam, (17) mit des ganzen Landes Wissen und Willen, (18) auch gegebener Freyheit, item (19) den Vestungs-Rechten, (20) *Jure Statuendi & Statutorum*, auch (21) mit Selbständigkeit des Magistratus vor sich, nach Reichsbild zu regieren erhoben, und allen Eintrag hoch verpönet, (22) und das Heilige Römische Reich mit ihrem Consens zum ewigen Schutz und Schirms-Herrn gegeben, wie (23) solches 14) aus den Sächsischen Land-Rechten und (24) Reich-Bilds rechten Teutschen, oder in hochteutscher Sprache (25) per aliquot Secula ausgefertigten Exemplarien, unstreitig zu ersehen gewesen wäre, (26) folgend 15) hätte Kayser OTTO II. die Stadt Magdeburg in vorigem freyen Stande erhalten, und 16) die (27) Privilegia seines Herrn Vatern, Anno 978. anderweit confirmiret, Kayser (28) HEINRICUS II. 17) cognomento Sanctus & Claudus aber hätte die Stadt Magdeburg, als sie anderweit von den Slaven verwüestet worden, wiederum frey gemacher, und 18) zu einer (29) Reichs-Stadt restauriret, wie sie denn 19) bey (30) solcher Restauration und Befreyeten Stande bishero von den Römischen Kaysern und Königen, auch (31) dem ganzen Römischen Reiche, und (32) seinen Ständen unversehrt und unverwendet geblieben, und (33) hätten 20) die Kayser LUDOVICUS II. ARNOLPHUS, HEINRICUS I. OTTO I. II. III. HEINRICUS V. CONRADUS II. HEINRICUS III. HEINRICUS V. FRIDERICUS I. und andere mehr, zu Magdeburg ihre Hoff- und Lager-Stadt gehabt. (34) Es würde auch 21) Magdeburg in der Austheilung des Heiligen Römischen Reichs in die Vier Glieder, unter den Vier Freyen Bürgern des Reichs gesetzt, wäre (35) darneben 22) in den alten *Matriculn* und Anschlägen des Reichs-Tages zu Nürnberg Anno 1431. Nürnberg 1466. 1467. Regensburg 1471. Nürnberg 1487. Frankfurt 1489. item zu Costniz, als eine Reichs-Stadt mit angeschlagen und gerechnet worden. (36) Es wären zum 23) in Magdeburg Reichs-Tage gehalten worden, von HEINRICO I. Anno 924. von OTTONE I. Anno 973. von OTTONE III. Anno 991. von HEINRICO II. Anno 1136. von CONRADO III. Anno 1145. von FRIDERICO Anno 1179. und von andern mehr. (37) Es wäre 24) Magdeburg auf die Reichs-Tage von Römischen Kaysern mit beruffen worden, allda erschienen, hätte *Sessiones & Vorum* gehabt, Anno 1431. nach Nürnberg, Anno 1460. zu Wien, Anno 1532. und 1541. zu Regensburg. Bey (38) den Crayß-Tagen 25) wäre Magdeburg allezeit in acht genommen worden, als zu Hammeln Anno 1546. da sie vor eine Reichs-Stadt im Abschied Art. 8. §. 2. gehalten worden. (39) Es wäre 26) vor Zeiten ein Kayserlich Reichs-Cammer- oder Hoff-Gericht zu Magdeburg gewesen, (40) welches Anno 1016. Kayser Heinrich der Andere in Kayserlicher Macht persönlichen besessen. Es 27) hätte (41) Kayser LUDWIG der Dritte der Stadt Magdeburg sein Singuläre *Protektorium*. (42) CAROLUS IV. aber 28) Anno 1355. der Stadt Magdeburg alle ihre Briefe, Rechte, Gnaden, Freyheiten, Geseze und Gewohnheiten confirmiret. (43) So hätte auch 29) Kayser SIGISMUNDUS Anno 1431. eben derselbigen alle ihre alte Rechte, Freyheiten, Geseze und alte löbliche Gewohnheiten, die sie biß auf selbigen Tag redlich hergebracht, gnädig bestätiget, (44) und specialiter das *Privilegium de Non Evocando*

- Evocando ihnen gegeben, und (45) aus Kayserlicher Vollkommenheit und Macht 45.
 verordnet, daß der Rath und Bürger in *Prima Instantia* vor des Erzbischoffs zu
 Magdeburg Weltlichen und geschwornen Richter in der Alten Stadt Magdeburg
 belanget werden müssen. (46) Dieses Privilegium (30) hätte Kayser Friderich 46.
 Anno 1447. gnädiglich bestatiget, und 31 (47) MAXIMILIANUS II. Caesar Anno 47.
 1567. das *Jus Monetae* und *Privilegium* (48) *de Non Arrestando* und (49) wieder 48. 49.
 die Repräsentanten hinzu gethan, welches 32 Kayser RUDOLPHUS II. anderweit Anno
 1596. confirmiret. Über dieses alles 33 hätte (50) Kayser FERDINANDUS II. aus 50.
 Kayserlichen Gnaden propter bene merita und ex Titulo oneroso, gegen Erle-
 gung in 13000. Thaler, das *Privilegium Demolitionis* beyder Vordorstädte Sudent-
 burg und Neustadt, (51) samt dem erweiterten Vestungs-Recht den 17. Februa- 51.
 rii Anno 1628. der Stadt Magdeburg allergnädigst ertheilet, (52) und obgleich 34 52.
 von Erzbischoff Burchardi Zeiten an, das ist von Anno Christi 1223. die Erzbis-
 chöffe die Stadt Magdeburg ausgezogen, (53) und sie ihnen Endes-Weisung von 53.
 Zeit zu Zeit unverrückt gethan, so müsten (54) doch 35 die Herren Erzbischoffe 54.
 hergegen zweyerley Revers ausstellen. Erstlich, daß ein Erzbischoff die Stadt
 lassen wolle bey ihren Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, die sie von Alters gehabt
 hätten bis an diesen Tag, bevorab ihnen zu halten ihre Hand-Weise und ihre Briefe,
 die sie von vorigen Erzbischoffen und Capitul haben; Der andere Revers
 wäre dahin gerichtet, daß die Stadt Magdeburg bey den Sächsischen Rechten gehand-
 habet werden sollte. Und diesen (55) andern Revers extendiren die Magdeburger 55.
 ziemlich weit und dahin, daß unter denen Worten und Formalien (Sächsische
 Rechte) verstanden würden, die præsupponirten Privilegia CONSTANTINI, CA-
 ROLI, OTTONIS, Magnorum Imperatorum. 56.
- Schließen und bitten auch (56) hierauf, ihnen nicht alleine das *Jus Emporii &* 56.
Stapule, Niederlage, Korn-Schiffung, allergnädigst zu confirmiren, sondern
 auch das vom Herzog von Friedland erlangte *Privilegium Demolitionis*, und erwei-
 terte Vestungs-Recht zu confirmiren, und sie die Stadt Magdeburg, in den von
 ihnen angezogenen vorigen Flor und Libertät, andern (57) Freyen Reichs-Städ- 57.
 ten gleich, wieder zu erheben und mit Zoll-Freyheiten und andern allergnädigst zu
 subleviren. Dieses ist (58) summariter Bürgermeister und Rath zu Magde- 58.
 burg Suchen seithero gewesen, und weil sich solches (der andern Privilegien und
 confirmirten Gebrauche Jesu zu geschweigen,) vornemlich in den angezogenen Pri-
 vilegiis CONSTANTINI M. Imp. CAROLI M. Imp. OTTONIS M. & OTTONIS II.
 Imp. gründet, ist nicht unbillig die Frage: (59) Was denn von solchen gerühmten 59.
 alten Privilegiis zu halten? Ursache, (60) in solche gerühmte alte Privilegia 60.
 Zweifel zu setzen, wird dannhero genommen, daß (61) Bürgermeister und Rath 61.
 zu Magdeburg keine Originalien solcher Privilegien vorzeigen, noch jemandes (62) 62.
 nachmahhaft machen können, der solche jemahls in Originali gesehen hätte, und ist nur
 noch bis dato kein einziger Autor und Scribent vorkommen, welcher bezeugete, daß
 er solche Originalia gesehen, und ohne Mangel befunden hätte.
- Ferner (63) so ist der Inhalt der Privilegien CONSTANTINI und CAROLI 63.
 M. M. Imp. HEINRICI I. & II. und anderer angezogener, gar nicht vorhanden:
 Die (64) Privilegia OTTONIS M. und OTTONIS II. aber, überdas daß keine Origina- 64.
 lia vorhanden, wollen quoad formam internam & externam, mit den Um-
 ständen der Zeit, wie hernach folgen wird, ziemlich wenig zutreffen, lauffen densel-
 ben vielmehr schnurstracks zuwider. (65) Weisn denn nach Gottes des Allmächtigen 65.
 Werdten Geboth ein jeder, der hohen Obrigkeit allen schuldigen Respekt, Ehrerbie-
 tung und Gehorsam zu erzeigen, dieselbe herzlich zu lieben, und dero Jura und Be-
 fugniß in keinen Zweifel ziehen zu lassen, vielmehr aber äußerst zu vertheidigen schul-
 dig; (66) Nächst diesen unläugbar, und die Magdeburger selbst nicht in Abrede 66.
 seyn können, was massen das hochblühliche Königl. Chur- und Fürstliche Haus
 zu Sachsen von WITKINDO Magno Saxonum Rege & Magno duce entsproß-
 sen, über das ganze Sachsen-Land, ihre Herrliche Hoheit gehabt, und von undenkli-
 chen

67. chen Jahren erhalten: Als (67) will auch allen und jeden des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Untertanen und treuen Vasallen obliegen, zusehen und gebühren, wohl zu erwegen und zu betrachten, ob auch, wenn die Magdeburger sich solcher alten Privilegien rühmen, ihrer hohen Obrigkeit zu nahe getreten werde, und ob es mit gutem Zug und sattem Grunde geschehe? Denn da dieses nicht ist, will ihnen vielmehr obliegen und gebühren, solchem eitelen Ruhm der Magdeburger zu widersprechen, und des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen wohlgegründete Hoheit zu defendiren. (68) Und eben diese Ursache soll auch uns bewegen gegenwärtigen Discurs zu führen.
69. Anfangs (69) scheint es kein schlechter Grund zu seyn, daß die Stadt Magdeburg von JULIO CESARE, CONSTANTINO Magno, CAROLO Magno, OTTONE I. & II. Privilegia und eine Præminenz herführet, auch sich unter des Heiligen Römischen Reichs Städte, von so langer Zeit hero mit zehlet. (70) Und obgleich dißfalls die Originalia solcher Privilegien nicht mehr vorhanden, (71) so müste doch solches unschädlichen seyn, weiln so vielmal die Stadt Magdeburg von den Deutschen, Sachsen, Wenden, Slaven, Hunnen, Sorben, feindlichen eingenommen, verbrandt, zerstöret und verwüestet worden, daß solche Originalia im Feuer und Rauch aufgangen, (72) gleichwohl aber solche Privilegia in Gedächtniß der Menschen blieben, und von vielen bekandten Autoren, sonderlich aber denen neulichsten Compilatoribus und Glossatoribus des Sachsen Rechts, Land- und Lehens-Rechts, Reichs-Büchs, angemerket und angedeutet worden, also (73) daß auch MATTHIAS DRESSERUS in *Isagoge Parte IV. pag. m. 849. & de Urb. Germ. pag. 409. 417.* CHYTRÆUS *Lib. 17. Saxon. pag. m. 5.* und andere mehr, ihnen den Compilatoribus und Glossatoribus beyfallen, biß noch darauf sich beruffen und solcher alten Privilegien gedencen.
74. So (74) will auch dasjenige, was die Magdeburger von DRUSO erzehlen, daß selbiger Magdeburg zu einer Römischen Vor-Mauer und Grund-Hauß erbauet habe, dadurch etwas Beyfall erlangen, daß Tacitus gedencet, es hätte an einem Ort, Drusus Trophæa aufgerichtet, welches denn von ehlichen von Erbauung einer Stadt verstanden wird. (75) Cl. Ptolomæus Alexandrinus aber, so ums 140. Jahr nach Christi Geburt gelebet, setzt gleichwohl in seiner Beschreibung Germaniæ, in diesem Revier, wo jeso Magdeburg lieget, eine Stadt Mestivium genennet, und (76) nach deme unter den Kaysern AURELIANO, TACITO, PROBO, DIOCLETIANO, MAXIMIANO, nach Ausweis der Römischen Historien, die Sachsen ziemlich berühmte worden, (77) und Zosimus bekräftiget, Kayser CONSTANTINUS MAGNUS hätte aus Deutschen Völkern die Römische militiam ergänget, und in solche Sarmatas, Vandalos, Gothos und andere Deutsche Völker mehr aufgenommen. (78) Darneben aber Vopiscus und andere bezeugen, daß Kayser CONSTANTINUS den militibus Romanis nicht blossen Sold an Geld, Kleidern, Rüstungen und andern Mobilien, sondern an Aekern, Wohnungen und andern Immobilien gegeben, so scheint es der Wahrheit so gar ungemäß nicht seyn, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS diese Revier des Landes an der Elbe, denen unter ihm in Kriegs-Wesen bedienten Sachsen, an statt ihres Solds und zu ihrer Belohnung gegeben. (79) Daß aber auch folgender Zeit CAROLUS MAGNUS die überwundenen Sachsen guten Theils WITEKINDO Magno anvertrauet, und ihn und seine ganze familiam zu einem Erb-Fürsten drüber gemacht habe, ist aus allen bewährten Historien bekandt und offenbar.
80. Und (80) weil CAROLUS MAGNUS damahls denen Sachsen mehr nicht aufgelegt, denn daß er nur die Heydnische Abgötterey der Sachsen abgeschoffet, und hergegen bey denselben die Christliche Religion angerichtet, als scheint es gleichfalls der Wahrheit nicht ungemäß, daß CAROLUS MAGNUS in Policy-Sachen denen Sachsen ihre Geseze und Rechte gelassen, und sie deshalb privilegiret habe. Und

(81) dahero will es gleichfalls scheinen der Wahrheit gemäß seyn, daß folgender Zeit bey des WITEKINDI Magni Nachkommen solche Privilegia erhalten, und endlichen von denen OTTONIBUS Magno & Primo & OTTONE II. selbige wiederholet worden. 81.

Doch (82) wie deme allen, und es mögen diese Sachen so scheinbar außgestrichen werden können, als sie immermehr wollen, so halte ich gänzlich dafür, es sey denen Magdeburgern, daß ist der Stadt Magdeburg Bürgermeistern und Rath dafelbst, und solcher Stadt Einwohnern, weder von C. JULIO CÆSARE, noch DRUSO, noch CONSTANTINO MAGNO, noch CAROLO MAGNO, noch HEINRICO I. noch OTTONE MAGNO, noch OTTONE II. noch HEINRICO II. einig angezogen Privilegium gegeben, noch Magdeburg besagter massen zu einer Römischen Haupt- und Lager-Stadt, oder Römischen Vor-Mauer und Gränz-Haus gemacht, zu einem Glied und Stand des Reichs aufgenommen, und dafür von Zeit zu Zeit erhalten oder restituiret worden. (83) Sondern ich halte dieses alles vielmehr vor einen vergeblichen, ungegründeten, höchst-schädlichen, und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an dessen Hoheit verkleinerlichen Ruhm und ein pur lauter ertichtet Werk und ganz irrigen Wahn. 82.

(84) Denn I. ist dasjenige, was oben ratione 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. in berührter Supplication von denen Magdeburgern nach längs erzehlet, von ihnen mit nichts anders noch mehrers bescheiniget worden, denn mit dem vermeynten Privilegio OTTONIS I. & Magni Imp. von welchem bald soll erwiesen werden, daß es ein ertichtetes Document sey, mit welchem nichts bewiesen werden könne. 83.

So (85) werden II. die Magdeburger aus keinen bewährten und glaubwürdigen Historien darthun können, daß ihre Stadt funffzig Jahr vor Christi Geburt gestanden, und, wie sie fürgeben, eine Römische Haupt- und Lager-Stadt gewesen. (86) C. JULIUS CÆSAR und alle andere Römische Scribenten haben solches, so viel mir fürkommen, nirgends aufgezeichnet, und ist schwerlich ja gar nicht zu glauben, daß, da sonst sie, die Römer und dero Scribenten, mit höchstem Fleiß alle Castra aufgezeichnet, daß sie dieses Magdeburg übergangen haben würden. So (87) hat auch P. BERTIUS vorlängsten Lib. 1. Comment. Rerum Germ. Cap. 21. dargethan, daß durch die Trophæa Drusi keine Stadt, sondern ein blosses Monument und Tafel einer erhaltenen Victorien verstanden werde. (88) Wiewohl noch darzu die Autores nicht einig, wo solche Trophæa Drusi gestanden, ehlische setzen zwar solche an die Elbe, aber nach C. Ptolomei Relation, setzen andere solche mit besserm und gewissem Grunde an die Weser. (89) Unterdes ist gewiß, und bekräftigets Tacitus de Moribus Germanorum allenthalben, daß zu seiner Zeit keine Städte in Deutschland zu befinden gewesen wären. 84.

Ist also III. nicht zu erweisen, und mit sattem Grund darzuthun, daß Magdeburg zu den Zeiten Julii Cæsaris und Drusi eine Römische Haupt- und Lager-Stadt geachtet, und darzu befestiget worden. (90) Und wenn auch gleich Ptolomeus über 100. Jahr hernach einer Stadt Mestivium genennet, Erwähnung thut, daß sie an der Elben gelegen, so sagt er doch ausdrücklichen, daß solche nicht an dem Ort gelegen, wo die Trophæa Drusi gestanden, sondern setzet solche weit darvon, meldet aber darneben gar nicht, daß solche Stadt den Römern zugehörig und unterworfen, viel weniger, daß es eine Haupt- und Lager-Stadt derselben gewesen, und (91) folget gar nicht, daß alle diejenigen Derter, die Ptolomeus in seinen Descriptionibus meldet und anziehen thut, Römisch und des Römischen Reichs Nothmähigkeit unterworfen gewesen wären. 85.

(92) Und wann auch gleich IV. erwiesen werden könnte, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS die Sachsen in die Römische militiam aufgenommen, so ist doch das durch bey weitem noch nicht erwiesen, daß er eben die Stadt Magdeburg angerichtet, die 86.

die Stadt Mesuvium den Sachsen übergeben, und eine Rempublicam daselbsten constituiret.

93. (93) Es ist aus bewährten Historien V. kund und offenbar, daß dero Orten, wo die Sata und Havel in die Elbe fallen, zu CONSTANTINI MAGNI Zeiten vielmehr die Longobarden; die Sachsen aber noch dero Derter, wo heutiges Tages Holzstein, Erz-Stift Bremen und Fürstenthum Lauenburg ist, gelesien, und erst lange hernach, nachdem die Longobarden gegen der Donau sich gewendet, an diese Derter verrücket. Weil denn nun zu den Zeiten CONSTANTINI MAGNI die Sachsen Magdeburg, oder den Ort Landes da es gelegen noch nicht inne gehabt haben, so kan ihnen auch daselbsten Constantinus Magnus keine Privilegia erteilet haben.

94. (94) Zwar dieses ist VI. wohl zu glauben, daß des Orts, wo jetzt Magdeburg sieget, von der Zeit an, da um die Regierung des Occidentalischen Römischen Kayserthums sich, von Kayser THEODOSII MAGNI und seines Sohns HONORII Zeiten an, die Laci, Vandali, Hunni, Gothi, Græci; Longobardi gezancket, und fonderlich Italiam mit innerlichen Kriegen angefüllet, die Einwohner, die Longobardi auch ihren Sitz verrücket, und daß inmittelst die Sachsen sich solcher Derter bemächtigt und sich aller Freyheit übernommen haben, also daß CAROLUS MAGNUS, als er zum Römischen Kayserthum kommen, selbige anderer gestalt nicht, denn nur mit Krieg und Waffen zum Gehorsam des Römischen Reichs wiederum bringen können.

95. (95) Aber VII. daß zu CAROLI MAGNI Zeiten Magdeburg schon eine grosse
96. Stadt gewesen, (96) und von selbigem VIII. zu einem Freyen Gliede und Stande des Reichs aufgenommen worden seyn solte, ist wohl leichtlich gelagt, aber so leichtlichen gar nicht erwiesen. (97) Und obwohl es nicht ohne, daß CAROLUS MAGNUS das Römische Reich (nachdem (98) es in vorigen Zeiten wenig andere Abtheilung, denn daß es ex Imperatore vel Principe & Magistratibus sive Ministris, isque saltem Politicis, bestanden, gehabt) in eine andere Form zu setzen angefangen, und die Magistratus Ecclesiasticos denen Politicis beizufügen, ja vorzusetzen ihm belieben lassen, woraus endlichen Glieder des Römischen Reichs worden.

99. (99) So wird doch mit sattem und gnugsamen Grunde nicht zu behaupten seyn, daß CAROLUS MAGNUS, (so, wie (100) notorium, das Römische Reich Erblich und absolute regieret) Stände im Römischen Reich angeordnet, bevorab (101) aber, daß er unter dieselbigen die Städte ins Römischen Reichs Grund und Boden gelegen, erhoben. (102) Vielweniger wird dieses von der Stadt Magdeburg sattam erwiesen werden können, daß sie damahls novo atque rarissimo exemplo, zu einem Glied, und noch vielmehr zu einem Stand des Reichs gemacht, und disfalls vor alten damahligen Fürsten, Bischöffen, Grafen und Herren, (welche dero Zeit fast mehr nicht denn nur der Römischen Kayser und Könige Diener gewesen, und nach Dero Gefallen ein- und wieder abgesetzt worden) einen so grossen Vorzug gehabt.

103. (103) Daß auch IX. HEINRICUS AUCEPS den Ort, so jetzt die Stadt Magdeburg
104. genant wird, aus der Slaven Händen erlöset, mag wohl seyn. (104) Aber X. daß er solchen Ort zu einer Römischen Reichs-Stadt und Grans-Haus mit Kayserlichen Freyheiten und Privilegien angerichtet haben solte, davon habe ich solche Privilegia noch nicht gesehen, und kan mich deren schwerlichen bereden lassen.

105. Da auch deren vorhanden gewesen, (105) so möchte man XI. wohl fragen, war-
um solche in dem vermeynten Privilegio OTTONIS MAGNI und OTTONIS II. nicht
106. erwühnet und angezogen worden? Aber (106) es haben die Privilegia HEINRICI I. Imp. so übergangen worden, und deren, so Erwühnung geschehen, nemlich CONSTANTINI und CAROLI MAGNI samt dem Privilegio OTTONIS MAGNI & II. gleichen Grund, nemlich diesen, daß eines mit dem andern eine pur lautere Fabel, und vor wenig hundert Jahren ein erdichtet Werk ist, welches nicht das geringste beweisen

beweisen kan, zumahl alle Umstände der damaligen Zeit solchem vermeinten Privilegio Ottoniano widersprechen.

Und (107) die Richtigkeit dieses vermeinten Privilegii Ottoniani darzutun, ist zuerst, (über dasjenige (108) was obberührt, daß kein Original vorhanden, noch (109) jemahls einiger Autor contestirt hat, daß er solch Original gesehen und gelesen) zu merken, daß (110) solches Privilegium anderer gestalt nicht zu befinden, denn bey denen seithero gedruckten Sächsischen Land-Rechten und Weichbild-Rechten und zwar in Hoch-Teutscher Sprache. (111) Wie denn in Sächsischer Sprache und bey diesen alten geschriebenen Exemplarien solches Privilegium nicht zu befinden. (112) Es wird Egl von Neplaw vor den Collectorn des Sächsischen Reichens gehalten, wie die Praefation in Sachsen-Spiegel ausweiset, und die Glossa im 10. Art. des Weichbildes besagt, (113) es hat aber dieser Egl von Neplaw gelebet bey dreyhundert Jahren und drüber, nach Kayser Otten dem Ersten, wie *PETRUS HELGIUS Part. 7. quest. 8. n. 48. 49. & seqq.* klärlchen darthut. (114) Dieses Eglen von Neplaw Manuscriptum soll bey denen von der Alsburg zum Falkenstein biß noch vorhanden, und darbey das vermeinte Privilegium Ottonianum nicht zu finden seyn. (115) Daraus zu schließen, daß zu Egl von Neplaw Zeiten entweder diß Privilegium noch nicht ertichtet gewesen, oder dieser Compiler nichts darvon gehalten, und sich dessen geschämert habe.

(116) Es ist vora andere Kayser OTTO MAGNUS ein gehobener Sachse gewesen, soll diß Privilegium in Sachsen, und denen Sachsen gegeben haben, und wie er ohne das entweder der Lateinischen oder Sächsischen Sprache sich gebrauchet, wie wäre er denn eben darauf kommen, daß er seinen Sachsen in einer ihnen ungerodhlichen Sprache ein Privilegium gegeben: Denn (117) das nimmehro bey dem *Goldasto Constitut. Imperial. Tom. I. pag. 215.* diß Privilegium Lateinisch zu besinden, mag eine Version seyn eines Auctoris, so das Hoch-Teutsche ins Lateinische vor wenig Jahren transferiret hat.

Vors Dritte ist leider sehr ungewiß, (118) wann diß Privilegium gegeben worden seyn soll, die meisten Exemplaria des Weichbildes setzen, (119) es sey gegeben im Jahr nach Christi 999. Aber das ist eben sehr weit gefehlet, denn OTTO M. Imp. so diß Privilegium gegeben haben soll, ist im Jahr Christi 973. und also 26. Jahr zuvor verstorben. (120) Wenn nun gleich die Magdeburger diesen Fehler corrigiren, und das Datum nach des *Goldasti* obiger Version in Annum 947. richten wollen, so trifft doch wieder nicht zu, weil im Dato zugleich gefehlet ist, es wäre gegeben worden, im andern Jahr des Reichs OTTONIS MAGNI. (121) Wenn man nun diß andere Jahr zehlen will, so müste es entweder gefehlet werden von der Zeit an, da OTTO MAGNUS seinem Vater HEINRICO I. succediret, oder da OTTO MAGNUS zu Rom gekrönet worden. Nun ist Kayser HEINRICUS I. Anno 936. oder wie esliche wollen 937. verstorben, wäre also Annus Secundus Imperii Ottonis M. Annus 938. oder 939. Ober da es von seiner Römischen Krönung zu zehlen, so, wie *Baronius* und *Bucholzerus* referiren, Anno 962. geschehen, würde Annus Secundus Imperii ins Jahr 964. nach Christi Geburt fallen, trifft also der calculus *Goldasti* auch nicht zu. Und ebenfalls (122) trifft auch nicht zu, wann die Magdeburger sich auf das Exemplar zu Leipzig Anno 1545. gedruckt beruffen, in welchem Nicol Walrab die Jahrzahl an diesem vermeinten Privilegio corrigirt, und gesetzt, es wäre gegeben, Anno 940. (123) da doch Anno 938. Kayser OTTO MAGNUS sein Imperium nicht erst, sondern zuvor längst angetreten, und Annos Imperii nach der Römischen Krönung (wie die Päbster wollen) einig und allein gefehlet hat. (124) Darzu, so wird in dem vermeinten Privilegio gefehlet, es sey mit Rath und Wissen Papsi MARTINI gegeben worden. Nun ist aber, wie aus dem *Baronio* zuersehen, Anno 940. Martinus noch nicht Papsi, und Anno 947. AGAPETUS schon zwey Jahr Papsi gewesen. (125) Item, es wird darinnen erwühnet der Churfürsten des Reichs. Nun ist allzugewiß und richtig, daß die Churfürsten

- sten Anno 938. 940. 947. noch nicht gewesen, und nach eßlicher Meynung ums Jahr 996. oder vielmehr erst Anno 1077. ihren Ursprung genommen, und doch sich noch nicht also genennet, sondern solcher Nahme und Titel erst nach dem 1300. Jahr nach Christi Geburt, von den Kaysern und Fürsten öffentlich in üblichen Brauch bracht worden sey. (126) Berrätchet also die Subnotation allemthalben, daß dieses ein erticht Privilegium sey.
- 126.
127. Bors Vierdte (127) so wird in diesem vermeinten Privilegio gemeldet, es hätte solches der Kayser OTTO MAGNUS anderer gestalt nicht gegeben, noch zu geben sich unterstanden, denn mit Vollwort des Pabsts zu Rom, der Fürsten
128. des Reichs, und mit des Landes Willen. Aber (128) aus welchen Historien und Politicis ist doch erweislich, daß Kayser OTTO der Grosse, sey ein solcher ohnmächtiger Kayser gewesen, und dem Pabste zu Rom also viel eingeräumt habe, daß er auch nicht einen Marck oder Flecken in Deutschland mit Stadt-Recht begnadigen dürffen, denn nur mit vorgehendem Rath und Vollwort des Pabsts zu Rom. Für wahr die ACTA OTTONIS MAGNI ejusque res gesta in Italia und mit den Pabsten zu Rom, (welche er als ein Christlichster, Tugendhaffter Kayser ein- und abgesetzt, reformiret und confirmiret) weisen gar ein anders, und dieses, daß dieser löblichste Kayser das Römische Reich vor sich aus Gottes Gnaden mit aller Vorsichtigkeit und Weißheit glücklich regieret habe, und ihm für eine ziemliche Unehre geachtet, und keines weges gelitten haben würde, wenn er erst hierinnen sich des Pabsts Willen unterwerffen sollen.
129. Und (129) weil Fünffstens dieser Kayser die heutiges Tages also genannten Magdeburgischen Landen, nebent andern Sächsischen Herrschafften und Fürstenthümen von seinen Vor-Eltern ererbet, und noch dazu ganz absolute als ein Römischer Kayser regieret, auch sogar das ganze Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg verwandeln, den Ort aber, da jeso die Stadt Magdeburg stehet, seiner Gemahlin der Kayserin EDITHA zur Morgengabe schencken, und hierzu keinen Consens der Fürsten im Reich und des Landes und Unterthanen erfordern dürffen: Wie sollte es denn kommen seyn, daß die von seiner Gemahlin aufgebaute Stadt mit Stadt-Recht zu bezaben, dieser mächtigste und glorwürdigste Kayser den Consens der Fürsten und seiner eigenen Unterthanen hätte erfordern müssen? Hätten es denn ihm dieselben zu verwehren gehabt? O es war damahls der Römische Kayser Macht und Hoheit bey weiten noch nicht also eingeschränket, als ihn hernach mit der Zeit die Pabste einzuschrencken gewünschet.
130. Und wie (130) reimet zum Sechsten sich dieses zusammen, daß Kayser OTTO MAGNUS die Stadt Magdeburg stracks zu Anfangs seines Reichs, und da die Stadt kaum zu bauen angefangen werden sollen, seiner Gemahlin zur Morgen-Gabe geschencket, und dennoch eben solche der Kayserin geschenckte Stadt ganz frey von ihm und den Seinigen zu seyn erkläret, wie jenes die Magdeburger selbst referiren, und dieses das vermeinte Privilegium besaget. Kan denn zugleich eine Stadt ganz frey von dem Kayser und den Seinigen, doch auch auf solche Masse gänglichen demselben unterworfen und verbunden seyn?
131. Geseht (131) aber zum Siebenden, daß der Kayser OTTO MAGNUS anfangs seiner Gemahlin diese Stadt zur Morgen-Gabe geschencket, und hernacher erst selbige befreyet habe, so würde Zweifels-frey dieses erwehnet und nicht vergessen worden seyn, in was für Zustande die Stadt vorhin zu denen nächsten Zeiten gewesen, daraus sie genommen, wie solches abgethan, und in welchen sie gesehet worden.
132. Devorab (132) auch zum Achten, weil eben dieser Ort, darauf Magdeburg stehet und gebauet worden, zu dem Herzogthum Schartau, welches eben von diesem Kayser OTTEN dem Grossen, in das Erz-Stift Magdeburg verwandelt worden, gehöret

hdret hat, so würde gleichfalls Zweifels-frey gedacht worden seyn, wenn einig Privilegium gegeben worden wäre, daß der Herzogen zu Schartau Vorherrschaft und Hoheit über diesen Ort nimmehr aufhören, oder von derselben dieser Ort nimmehr befreyet seyn sollte.

Wie denn (133) zum Neundten nimmermehr zu gläuben, daß der Kayser OTTO MAGNUS, als ein weiser und ganz löblicher Regent, so unvorsichtig in Ertheilung eines Privilegii würde gegangen seyn, und die Jurisdictiones confundirt, oder eine Exemption, den Herzogen zu Schartau zu Nachtheil, und ohne Gewißheit angeordnet haben. Daß (134) aber dieser Orth, da Magdeburg aufstehet, in das Sächsische der Wittekindischen Familien von CAROLO MAGNO nebenst andern Land und Leuthen geeignete Herzogthum Schartau gehbrigt, und in dessen Grund und Boden gelegen sey, wird erwiesen mit der Chronica, so dem Reichbild fürgefeset, Titulo Von Kayser Otten dem Grossen. Item, mit der Glossen im 10. Artic. des Reichbildes, so wohl ibid. Art. 12. & 13. & ibid. Gloss. auf wettehe man sich in passibus uilibus, beruffet. (135) Wenn nun die Magdeburger sagen, sie seyen von diesem Herzogthum exempt worden, und darunter nicht mehr begriffen, so müssen sie solches beweisen per ea, quæ habet SICHARDUS ad L. 2. C. qui testam. far. pass. n. 6. MYNSING. Consl. 16. n. 34. Mit diesem vermeynten Privilegio Ottoniano aber können sie es nicht thun, denn darinnen wird weder des Herzogthums Schartau, noch daß sie davon frey seyn sollen, nicht im geringsten gedacht, (136) und hiermit ist verhoffentlich klar, daß das angezogene Privilegium Ottonis Magni ein ertichtet Fabelwerck sey.

Wenn aber XII. solches, und XIII. von weme, und XIV. zu was Ende es ertichtet worden, soll bald angedeutet werden. Vide infra P. II. n. 54. 55. 56. 57. 61. 63. P. III. n. 55. 56. 66.

Dem (137) XV. das Privilegium OTTONIS II. Caesaris hat gleiche Beschaffenheit mit dem vorigen, es ist disfalls kein Original vorhanden, noch bey einigem Autore zu befinden, daß er jemahls solch Original gesehen. Nichts bessers ist disfalls vorhanden, als was der Glossator Art. 10. des Reichbildes referiret. Dieser (138) Glossator hat wie PETRVS HEIGIVS d. Part. I. Quest. 8. n. 60. erweist, über 300. Jahr, und wie ich dafür halte und befinde, wohl 350. Jahr nach OTTONIS II. Imp. auch, wie ziemlich darzuthut, nach dem CAROLO IV. gelebet, und zu einer solchen Zeit, da mans vor die höchste Weisheit und Kunst gehalten, etwas zu fingiren, so dem Paps zu seiner Hoheit hofieren möchte, dessen sich denn dieser Glossator allenthalben meisterlich besüssen, und also dahin auch mit diesem fingirten Privilegio nicht wenig zielen thut.

Wie (139) denn, daß XVI. entweder der Glossator ein Privilegium fingire, oder ein fingirtes referire, sich abermahls ex contextu & subnotatione erweist. (140) Es soll diß Privilegium datirt seyn im Jahr Christi 978. im ersten Jahr des Reichs OTTONIS II. Nun ist, wie der Cardinal Baronius in Annal. Tom. 10. notiret, Kayser OTTO II. Anno 974. zu Rom zum Kayser gekrönet, und wäre also das Jahr Christi 978. nicht das erste, sondern das fünffte Jahr, und das sechste von seines Herrn Vaters Tode anzurechnen. Auch (141) so geschicht in solchem vermeynten Privilegio abermahls Meldung der Churfürsten, welche doch erst längsten nach diesem Kayser OTTONE II. aufkommen. (142) Ja ob sie gleich in folgendem Seculo ihren Ursprung gewonnen, und eine ziemliche lange Zeit gewesen, dennoch den Titul der Churfürsten nicht geführt haben, noch auch von den Römischen Kaysern also, sondern nur blosshin Fürsten des Reichs genennet worden. Und wird man solchen Titul der Churfürsten schwerlich in unerdächtigen Documenten vor Kayser LUDOVICI IV. und CAROLI IV. Zeiten finden. (143) Und allhier mag die Magdeburger gar nicht helfen, wenn sie fürgeben würden, die Einsetzung der Churfürsten würde von eglischen Autoren, sogar dem CAROLO MAGNO, und also der Kayser, Otten

144. des Grossen und Rothen oder I. & II. Vorfahren zugeschrieben. Denn (144) daß CAROLUS MAGNUS Churfürsten im Reich eingesetzt haben sollte, ist entweder
145. eine Päpstliche fallacia oder eine ungegründete Opinion und ungereimte Fabel. (145) Aus allen beglaubten Historien kan überflüssig dargethan und erwiesen werden, daß das Römische Reich und Kayserthum (zumahl zu Kayser CONSTANTINI MAGNI, und THEODOSII MAGNI Zeiten) erblich gewesen, und folgendes also das Occidentische Kayserthum auf Imp. HONORIUM, dann auf die Gothen, von solchen auf die Longobarden, und von selbigen also auf die Francken, denn von diesen auf die
146. Sachsen gebracht, und (146) zumahl von CAROLO MAGNO, nach Erbgangs-Recht, auf dessen Sohn und Nachkommen; und als diese Familia abgangen, jure Successorio auf HEINRICUM AUCUPEM gebracht, und wiederum von diesen auf den Sohn, nepotem, abnepotem, denn auf den nächsten Vettern HEINRICUM Claudum, und von solchen wiederum auf seinen nächsten Erben und uterinum CONRADUM II. und dessen Sohn, und nepotem HEINRICUM III. & IV. vererbet worden, (147) bey welchem Jure Successorio sich auch folgende Kamere, des Papsis widriger Anordnung ungeachtet, bis auf das Interregnum und Imperium, RUDOLPHI I. Cæsaris, beständiglich erhalten haben.
148. (148) Weill nun CAROLUS MAGNUS und seine Nachkommen OTTO MAGNUS und die Seinigen, das Römische Reich auf ihre Nachfolger, und nächste Erben gebracht und devolvirt wissen wollen, worzu hätten sie vonnöthen gehabt eine freie Wahl anzuordnen, ihre Kinder und Erben einer gewissen Succession zu berauben, und solche in ihrer Unterthanen und Diener Hand zu stellen? Und (149) hat niemahls einiger Autor einige Sanctionem Caroli & Ottonis Magni & reliquorum Imp. vorzeigen können, daß sie angeordnet hätten, daß man ihnen Successores durch eine freie Wahl setzen und ihre Erben zur Succession nicht zulassen sollte. (150) An deme ist es, daß nachdeme zu uhralten Zeiten bey den Römischen Kaysern die höchsten Officirer gewesen Præfectus Prætorii, Magister Equitum, Præfectus Cubiculi, Quæstor, Comes Sacrarum largitionum & Comes Castrensis; Nachmahls (151) Kayser CAROLUS MAGNUS und andere, solche Officirer mit Deutschen, Fränckischen Nahmen, Pfalzgraff, Erz-Marschall, Erz-Cämmerer, Erz-Druchses, Erz-Schenck, Erz-Cansler, gerzieret, und solche des Reichs höchste und vornehmste Fürsten genennet, (152) keines wegés aber zu solchen Herren und Fürsten gemacht, in welcher Macht und Gewalt stünde, das Römische Reich zu geben, weme sie wolten, sondern (153) es hat sie, die ihren Römischen Kaysern und Herren geleistete Pflicht vielmehr verbunden, ihrer Herren und Kayseren Erben bey der Succession des Reichs zu defendiren und zu erhalten. (154) Zwar der Pabst zu Rom, damit er der Römischen Kayseren Macht dämpffen, und sich aus ihrer Nothmässigkeit würcken möchte, hat sich vielmahl unterstanden, solchen des heiligen Reichs höchsten Officirern eine Wahl zu persuadiren. Hat es aber nie nicht, bey der Fränckischen und
155. Sächsischen Kayseren Zeiten, dahin bringen können. (155) Endlichen ist durch Gottes Verhängniß dem Pabst ums Jahr Christi 1077. sein Anschlag gerathen, daß indeme er, der Pabst, Kayser HEINRICUM IV. in Bann gethan, er an dessen Stelle die Reichs-Fürsten zu der ersten freien Wahl zu greiffen, und RUDOLPHUM Stuevum zu erwählen, überredet. (156) Und von solcher Zeit an, hat der Pabst haben wollen, das Imperium werde deferirt ex Electione Principum: Die Römischen Kayseren hergegen haben erhalten, das Imperium werde deferirt Jure Successionis, und sey alsdann erst die Electio vonnöthen, wenn kein Erbe vorhanden: Und (157) hiers bey ist es auch bis zum Interregno, und also über 250. Jahr nach OTTONIS II. Tode verblieben. Und (158) obgleich nach so langer Zeit des heiligen Römischen Reichs höchste Fürsten und Officirer, der Wahl der Kayseren sich unternehmen müssen und unternommen haben, so (159) haben sie doch, wie gesagt, den Titul (Churfürsten) nicht geführt, sind auch von den Römischen Kayseren nicht also genennet worden, und haben den uhralten Ampts-Titul jederzeit höher gehalten, und endlichen nur in den dreyen nächsten Seculis solchen Titul (Churfürsten) öffentlichen zu

- zu führen und zu gebrauchen, da es vorhin in Brauch gar nicht gewesen, angenommen. (160) Und eben zu dem Ende wird noch der Ampts-Titul allenthalben voran gestellet, daß es heist: Des Heiligen Römischen Reichs Erz-Canzler, Erz-Druchses, Erz-Marschall, Erz-Cämmerer und Churfürst. Und nicht: Des Heiligen Römischen Reichs Churfürst und Erz-Canzler, oder Erz-Marschall u. Ohne Zweifel anzuzeigen, daß jener Titul weit älter, und dieser neulich hinzu gesetzt sey. 160.
- (161) Woraus klärllich erscheinet, daß, weil zu OTTONIS II. Zeiten keine Churfürsten noch nicht, auch solcher Titul vielweniger in Brauch gewesen, daß dahero das vermeinte Privilegium, so das Wort Churfürsten braucher, von ihm nicht ausgefertiget, sondern erst lange hernach, und zu der Zeit, da das Wort im Brauch kommen, nemlich zu Kayser LUDOVICI IV. & CAROLI IV. Zeiten, vom Glossatore selbst erichtet worden sey. 161.
- So hat (162) diß vermeinte Privilegium auch in sich ein merckliches Stück, von dem Streit und Zank, so sich erst längst nach OTTONE II. Cæsare zwischen dem Kayser und Paps wegen der Bischöffe erhoben, und endlichen nach Kayser Heinrich des IV. und V. Zeiten, durch gewisse Concordata hingelegt worden, in sich, daß nemlich also denn erst die Schöppen der Erz-Bischoff zu Magdeburg mit dem Schöppen-Ampt belehnen konte, wenn er zuvor die Regalia vom Römischen König empfangen. (163) Denn zu und vor OTTONIS II. Zeiten, war hiervon kein Streit noch Zweifel, indeme keiner Bischoff werden konte, er wurde denn vom Kayser gesetzt, und hatten der Zeit weder Thum-Herren noch Pabsteinige Wahl, sondern solches alles ist erst nach OTTONIS II. Zeiten aufkommen. (164) Aus welchen allen sattsam erwiesen wird, daß diß vermeinte Privilegium OTTONIS II. sowohl als das erste, ein Fabelwerk und in vielen langen Jahren nach OTTONIS II. Tode errichtet Ding sey, wie solches noch mit mehrern Gründen hernach behauptet wird. 162.
- Von (165) Kayser HEINRICO II. XVII. ist kein Privilegium vorhanden, und also XVIII. der Punkt nicht erwiesen, daß er Magdeburg zu einer Reichs-Stadt gemacht hätte. 165.
- (166) Aber dannhero XIX. ist die Stadt Magdeburg, aus der Herzogen zu Schartau und Erz-Bischoffe Hobeit noch nirgends kommen, und in einen Stand des Reichs erhaben worden, daß bißweiln Kayser dafelbsten eine Zeitlang Hoff gehalten, denn dergleichen auch von andern Erz-Bischofflichen und Bischofflichen, auch anderer Fürsten und Herren Städten dargethan werden kan, als von Würzburg, Meissen, Eßfurth, Mayns und andern mehr. Es hat aber (167) XX. dannhero niemand mit Fugen geschlossen, daß solches Unmittelbare Stände des Reichs worden. 166.
- (168) Die Austheilung des Reichs in die Vier Glieder XXI. ist eine ganz ungewisse, ungegründete Sache, wie hin und wieder Polirici und Juristen annotiren. 167.
- (169) Ohne istes nicht, (XXII.) daß die Stadt Magdeburg endlichen, sonderlichen nach Kayser RUDOLPH I. Zeiten an Vermögen und Macht zugenommen, nachmahls zu ihrem Vorthail an der Erz-Bischoffe Feinde, und so denn förderst zu den Hansee-Städten sich gehalten, und durch allerhand Mittel in sondere Freyheit sich zu setzen, auch den unmittelbahren Reichs-Städten gleich zu werden gesucht. Aber (170) ein solches kan die Stadt Magdeburg nicht denen zu solcher Zeit ihre Sachen zu coloriren errichteten Privilegiis, sondern denen Waffen und Macht ihrer Bunde-Berwandten Hansee-Städte, und demjenigen Favor zu schreiben, welchen ihr der Erz-Bischoffe Feinde zum öfftern erwiesen. 169.
- (171) Sonst ist heutiges Tages und auch in vorigen alten Zeiten XXIII. wohl 170.

Vide infra
Part. IV. n.
16. & seqq.
usque 67.

eher erfahren worden, daß auch in Fürsten-Städten Reichs-Tage gehalten worden, und also hieraus nicht zu schließen, daß Magdeburg eine Unmittelbare Reichs-Stadt gewesen.

172. Was (172) es für eine Beschaffenheit XXIV. mit der Vocation zu den Reichs-Tagen, item XXV. zu den Cranz-Tagen, auch XXVI. mit den Kayserlichen Cammer-Gericht gehabt, ist unnöthig allhier weitläufftig zu erwegen. Es (173) ist notorium, daß als der Hansee-Städte Bund von Römischen Kaysern bekräftiget worden, und in solchem viel Fürsten-Städte mit begriffen gewesen, daß selbige hiedurch dergleichen, wie Magdeburg tentirt, auch fürgenommen haben, nachmahls aber eines andern beschieden worden.
174. (174) Dieser Discurs ist vornemlich wegen der Ottonianischen Privilegien angefangen, und (175) daß der Stadt Magdeburg Anfang so überaus alt nicht, als sich mancher einbildet, sey. (176) Der rechte wahre Ursprung wird dannenhero mit gutem Fug genommen, daß, als vor Zeiten die Longobarden aus denen jeso genannten Magdeburgischen Landen gewichen, und die Sachsen an ihre Stelle kommen, CAROLUS MAGNUS endlichen mit denen Waffen WITEKINDUM *Magnum* bezwungen, doch ihme und seiner ganzen Familie das ganze Land zu Sachsen, und also auch die Magdeburgischen Landen, unterm Titul eines Groß-Herzogthums wieder übergeben. (177) Dieses WITEKINDI Nachkomm haben mit Zulassung und Bestätigung der Römischen Kayser in Sachsen, die Herzogthum Sachsen, Engern, Westphalen, beborab aber auch dieser Orten das Herzogthum Schartau, Graffschafft Wettin, Marck Landsberg, Burggraffschafft Zorbick ic. und andere mehr, aus dem Königreich oder Groß-Herzogthum Sachsen abgetheilet, angerichtet, (178) förders das Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg, und die Graffschafft Wettin in das Stift Hall verwandelt.
179. Ehe (179) aber das Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg von OTTONE MAGNO verwandelt worden, hat eben dieser OTTO MAGNUS seiner Braut und folgendes Kayserin EDITHÆ, ein Dotalitium an dem Ort, da jeso Magdeburg ist, constituiret, und es (180) seiner Braut zu Ehren, Magdeburg genennet, und deßhalb dem Ort und angehender Stadt ein solch Insigne einer Jungfrauen mit dem Kranz gegeben. Durch (181) dieser EDITHÆ Förderung hat aus einem Flecken die Stadt von Zeit zu Zeit zugenommen, (182) biß (182) dahin, nach der Kayserin Tode, Anno 968. das Erz-Stift OTTO MAGNUS geleyet, (183) und von solcher Zeit an haben daiselbsten die Erz-Bischöffe zweyerley Hoheit gehabt, einmahl als Geistliche Bischöffe, denn auch als Herzogen zu Schartau, (184) welchen Titul sie doch gänglichen fahren lassen, und sich dessen nie gebraucht, wie doch im vorigen Seculo andere, als die Bischöffe zu Würzburg, Lüttich und Straßburg, und andere mehr, solchen wiederum herfür gesucht. Hat (185) also Magdeburg die Stadt lange Zeit gehabt einen Bischoff, und darneben einen Burggrafen, gleichwie Würzburg, Meissen, und andere Stifte mehr. (186) Als es nun mit den Bischöffen dahin kommen, daß sie sich nicht mehr von den Kaysern einsetzen lassen, sondern bloß vom Capitul gewehlet, und durch des Papsis Gnaden mehr, denn durch den Kayser regieren wollen, hat die Stadt angefangen, von der solcher massen gewehleten Erz-Bischöffe Gehorsam zu wancken, (187) doch hat sie unterm Kayser FRIDERICO II. durch Huldigungs-Pflicht in Gehorsam der Erz-Bischoff *Burchardus* erhalten, welchem Exempel die folgenden Erz-Bischöffe nachgefeset haben. (188) Nachdem denn ferner durch der Papsie Anstiften das Römische Reich in ziemliche langwierige Unruhe gerathen, (189) und die Erz-Bischöffe in viel Kriege sich eingemischet, auch dadurch bald diesem bald jenen zu Feinden erlanget, (190) hat die Stadt sich bald zu der Erz-Bischöffe Feinden, bald zu ihnen wiederum auf gewisse Verträge, gefellet, (191) und solche Verträge zu erlangen, hat man allerley Prætext inventirt, (192) biß die Hansee-Städte auch die Stadt Magdeburg an sich gezogen, (193)

(193) und alsdenn haben die Magdeburger ihren Sachen einen Schein und Ansehen zu geben, unterm Nahmen und Schein des Alten ein Neu Sachsen-Recht durch Privat-Compilatores (denn (194) daß Egf von Repfaw, oder der Glossator, solches autoritate Romanorum Impp. oder Electorum Saxoniae, Custodum Juris Saxonici, gethan, nirgends zu befinden,) erhoben, (195) und nachdem das Alte vorhin mehr in Gebrauch und der Observanz bestanden, haben sie (196) das Sachsen-Recht, nicht wie es vom Anfang gewesen, sondern wie es wohl 200. oder 300. Jahr, nach der Impp. OTTONUM I. II. III. Absterben, den Autoribus und Compilatoribus, Bucharden von Mangelfeld, Gerichen von Kertaw, und Egfen von Repfaw, Graf Hoyerri zu Falkenstein, und ihnen selbstem privatim gefallen, geändert, und in Schrifften an Tag gebracht. (197) Ja wie solches nachmahls der Glossator hin und wieder mit handgreiflichen Fabeln und Fuchschwängereyen, dem Papste zu Gefallen, gespielt, (198) haben sie solches mit solchen Corruptionibus und Ad-ditionibus männiglichem, auch so gar den Meissnern, Lausnikern, Böhmen und Pöhlen zu obrudiren, (199) und ihrer, der Stadt Magdeburg, Schöpffen-Stuhl des Churfürsten zu Sachsen höchstem Gericht vorzuziehen sich bemühet, (200) sonderlich aber hiedurch ihme, den Erz-Bischöffen schuldige Gehorsame zu entziehen, und ihre Widerseßlichkeit zu bemanteln sich unterwunden: (201) und hiermit sind solche vermeinte Privilegia Ottoniana erstmahls an Tag kommen. (202) Doch hätten sie mit solchem Fabelwerk nimmermehr so viel durchgedrungen, wenn sie nicht der Bischöffe Feinde und der Hansee-Städte Macht hinter sich gewußt hätten, auch die Kayser bey solchen Kräfften gewesen wären, daß sie hierinnen die Erz-Bischöffe wider die Magdeburger und ihre Bunds-Berwandte schützen können oder wollen: (203) und dieses sind die Mittel gewesen dadurch das Herzogthum Schartau und des hochlöblichsten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Hohen, des Königl. Wittikindischen Stammes Ansehen, in den Magdeburgischen Landen ziemlich verdunkelt, das alte löbliche Sachsen Recht hin und wieder gestümmelt, mit Fabeln angefüllet, und die darinnen unter andern begriffene Policen des Reichs also verfinstert worden, daß fast unmöglichen scheinen will, solche aus so vielen unzehlichen dunkeln Orten, ans Tage-Licht wiederum zu stellen, und von den eingeflickten Fabeln zu saubern.

(204) Und obgleich jeho von den Privilegijs CAROLI IV. SIGISMUNDI, MAXIMILIANI & reliquorum Impp. alhier zu discurriren, um gewisser Ursachen willen billig angestanden wird, (205) so erscheinet doch hieraus also viel, wessen Wirkung ein und der andere Revers der Herren Erz-Bischöffe sey, und was vor bewegliche Ursachen zum Privilegio Demolitionis, und die Stadt Magdeburg in numerum der Reichs-Städte zu zehlen, seithero angeführet worden. (206) Wer auch diesen Sachen recht nachdencken will, dem werden viel Dertter des Sächsischen Rechts und dessen Glossen verhoffentlich nicht also dunkel, sondern etwas deutlicher und klärer fürkommen. Denn es auch mit demselben, wie mit andern heisset: Sunt bona & vera mixta fictis & malis, sunt mala & ficta mixta bonis. Dahero auf dasjenige, was darinnen befunden wird, gut Aufsehens zu haben; (207) Inmassen die Magdeburger selbstem nicht alles billigen und gut heissen, was darinnen begriffen, wie ihr eigener Schöpffe und vornehmster JCtus

JACOBUS ALEMANNUS in *Palæstra Consultationum* pag. 77. ¶

209.

bekennet; Und von

P. HEIGIO *Part. 1. Quest. 8. n. 35. 36. 37. 38. 39. 61. 62. 63.*

vorlängsten (208) viel Verfälschungen und Fabeln in solchem durch Egfen von Repfaw, und den Glossatorn, er sey auch gewesen wer er gewollt, zusammen getragenen Sachsen-Recht angemercket worden, mit (209) welchem doch die Magdeburger manchen gelehrten Mann verführet haben, wie zu sehen

in

in *Tract. de Lege Regia Germ. Cap. 9. Sect. 1. n. 9. 10. 11.* ubi *Ottonem Magnum*, confirmasse libros illos tres ab *Eccardo de Repkau* concriptos, *Magnificus Dn. Autor* sentire videtur.

Aber wie in nullo penitus errare divinitatis potius est, quam humanitatis, wie der Imperator *JUSTINIANUS* sagt, also haben sich die Magdeburger damit gar nicht zu beheissen, daß ihre vermeinte Privilegia Ottoniana esliche Autores seithero passiren lassen: *multitudo errantium errori non parit patrocinium.*

C. Multi. 18. in fin. c. 2. quest. 1. C. Exigit. 2. ubi gloss. v. multorum de Censibus in VI. L. 1. §. sed neque C. de vet. jure enucleando.

nec facit ex falso verum

L. cum falsa. C. de jur. & fact. ignor. L. illicitas §. veritas ff. de officio praesidis.

Ut & falsum & fictum Instrumentum tractu temporis nunquam fit verum.

L. Sicut. L. Sequentis. C. ad Leg. Cornel. de falsis.

210. Und (210) sind also die Originalia der Donation *CONSTANTINI MAGNI*, so die Päpste rühmen, und das Privilegium über den Golfso, so die Benediger vor-schützen, samt diesen Originalien der Magdeburger alter Privilegien, unzweiffentlich an einem Ort beyammen befindlich, und eines so gut und wichtig als das andere, obgleich auf jene Donation alle Welt des Papis Hoheit, und auf diese die Magdeburger ihre Freyheit und erweitert Besizungs-Recht in Eingang obangezogener Supplication gebauet.
211. So mag (211) auch die Magdeburger ganz nichts helfen, wenn sie vorgeben wolten, es wäre ihnen das Sachsen-Recht, wie es sich in den Büchern des Land- und Lehen-Rechtens und Reichbildes befindet, wie auch ihre Briefe, das ist angezogene ihre Privilegia *OTTONIS MAGNI*, *OTTONIS RUFFI* Imp. von den folgenden Kayseren, sonderlich *CAROLO IV. MAXIMILIANO II. RUDOLPHO II. FERDINANDO II.* confirmirt, verneuert und belätiget worden. (212) Denn hierauf ist leichtlich zu antworten, und giebt es der helle klare Augenschein, daß nicht alles, was in den Büchern des Land- und Lehen-Rechtens und Reichbild zu befinden, Sächsisch Recht, daß ist ein solches Recht sey, welches die Sächsischen Fürsten, Könige, Kayser, bey den Sachsen zu einem Recht gesetzt und geordnet haben. (213) Sondern es ist in solchen Büchern viel Dinges im Tert und Glossen begriffen, welches lange Zeit nach der Sächsischen Könige und Kayseren Ableiden, die Compilatores und Glossatores aus den Päpstlichen Rechten, Decreto *GRATIANI* und Decretalen, so wohl der Päpste zu Rom Tradition genommen, und damit sich dieselben Päpste, sonderlich nach der Sächsischen Kayseren Zeiten, zumahl in dem 12. 13. Seculo herfür gethan, und mit welchem sie ihre Hoheit und Superiorität, über und wider die Römischen Kayseren Schwäbischer, Habsburgischer, Lützelburgischer Familien, behaupten wollen, (214) welches alles doch die Römischen Kayseren und Könige, aus der Sächsischen Wittekindischen Familien entsprossen, nimmermehr geordnet haben; ja zu ihren Zeiten weder von Päpsten noch andern nicht einmahl hätte angezogen werden dürfen. (215) Dammhero solche von den Compilatoribus und Glossatoribus im Tert und Glossen dem Papse zu hofieren eingestrickte und eingemengte Sachen vor kein Sächsisch, sondern vor ein Päpstlich Recht zu halten, indem es seinen Ursprung vom Papse zu Rom, und nicht von Sächsischen Fürsten, Königen und Kaysern hat.
216. (216) Wann nun gesagt wird, die in jüngsten zweyen oder dreyen Seculis regierende Kayseren, hätten denen Magdeburgern Sächsische Rechte confirmirt, so ist solches nicht von solchen Päpstlichen eingestrickten Traditionibus, sondern von demjenigen Sachsen-Recht alleine zu verstehen, so die Sächsischen Fürsten, Kayseren und Könige

nige in Wahrheit geordnet haben, und nicht, was ihnen aus Päpstlichen Affecten angedichtet wird. (217) Darzu so ist in keinem Privilegio Recentiorum Imp- 217.
 und in keiner Kayserlichen Confirmation zu befinden, daß denen Magdeburgern die
 Privilegia OTTONIS MAGNI & RUFFI, wie sie von Wort zu Wort jeko beflagter
 Orten vorhanden, oder daß ihnen dasjenige Recht, wie es in angezogenen Büchern
 begriffen und befindlich, beståtiger, renoviret und gesetzt würde, sondern es wird in
 genere nur der Briefe und Sächsischen Rechten erwehnet; (218) Nun beru- 218.
 het aber das Sächsische Recht nicht in dem Buchstaben solcher Büchere, sondern vor-
 nemlich in dem Herkommen, üblichem Gebrauch und Observanz. (219) Und wenn 219.
 gleich gar und in specie erwiesen werden könnte, daß ein oder der andere Kayser eben
 diese gerühmte Privilegia Ottoniana und diese Büchere hätte confirmiren und be-
 ståtigen wollen, so heist es doch: (220) Confirmatio nihil novi dat, nec inva-
 lida confirmat, vel ex eo, quod neque fuit neque est, esse facit.

C. Qua diverstratem. X. de concess. prebend. C. Examinata. X. de confirma-
 tione util. vel inutil. C. Dudum. 31. X. de decimis C. un. Per quos fiat
 investitura.

Und dieses sey also anjeko zum Eingange genug gesagt, von den vermeynten
 Privilegiis Ottonianis, und andern darauf gegründeten vergeblichen Ruhm der Mag-
 deburger, denn von erwehnten Privilegiis bald ein mehrers folgen wird.

Vors Andere,

Vom Magdeburgischen Sachsen-Rechte.

Sieweils (1) im obigen allbereit ehlicher massen der Sächsischen Rechte, und der- 1.
 jenigen Büchere, darinnen solche, vieler Meynunge nach, ordentlichen be-
 schrieben seyn sollen, Erwöhnunge geschehen: als ist verhoffentlich nicht un-
 dienlichen hierbon etwas weiters ausführlichere Meldung zu thun.

Es (2) haben zwar von ehlichen Jahren, was von den bekandten Büchern des 2.
 Sachsen-Spiegels, oder Land-Rechtens, Weichbild und Lehen-Rechten zu
 halten, und was darinnen zu desideriren, vornehme, gelehrte und verständige Leute
 in acht genommen, und bisweilen in öffentlichen Schriften erinnert, sonderlich auch
 darüber Matthias Colerus, Petrus Heigius, und andere mehr, ihre vernünftige
 und wohlgegründete Bedencken gegeben. Alleine (3) es ist heutiges Tages unter- 3.
 schiedlicher Orten sattfam zu verspüren, daß solche wohlgegründete Bedencken von vie-
 len, meines wenigen Ermessens, unbedachtsam, aus den Augen gesetzt, und vielmehr
 hergegen, der alten und neuer Glossatoren solcher Sächsischen Büchere, Land und
 irrigen Meynungen gefolget, und eben dadurch abermahls heutiges Tages aufs neue,
 nicht wenig Ursach und Gelegenheit zu vielen seltsamen Irrthum gegeben werde. (4) 4.
 Denn daß aufs neue mit diesen Büchern des Sachsen-Spiegels, Weichbildes und Le-
 hen-Rechtens ziemlich sehr geirret, und ganz unleidentliche schädliche Irrthum jeko
 begangen werden, wird ex dicendis verhoffentlich gnugsam erscheinen.

An deme ist es, daß für allen Dingen hierbey, wann von diesen dreyen Bü- 5.
 chern, dem Sachsen-Spiegel, Weichbild und Lehen-Rechten, was nemlich
 darvon zu halten, in was Autorität und Ansehen dieselbigen, und von weme solche
 zusammen gebracht und erhalten worden seyn, ein Schluß gemacht werden soll, zu er-
 wegen, (1) Origo & progressus Juris Saxonici ratione temporis, wie es der Zeit
 Läuften nach mit solchen Büchern daher gegangen, (2) Materia ex qua, woraus
 solche Büchere zusammen bracht worden, (3) Autores, wer solches gethan habe, (4)
 Forma, mit was massen, (5) Finis, und zu was Ende. (6) Und zwar Anfangs
 sind